

§ 3 TSchG Geltungsbereich

TSchG - Tierschutzgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.07.2024

1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für alle Tiere.
2. (2) Die §§ 7 bis 11 und das 2. Hauptstück, mit Ausnahme des § 32, gelten nur für Wirbeltiere, Kopffüßer und Zehnfüßkrebse.
3. (3) Durch dieses Bundesgesetz werden andere bundesgesetzliche Bestimmungen zum Schutz von Tieren, insbesondere
 1. das Tierversuchsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 114/2012,
 2. das Tiertransportgesetz 2007, BGBl. I Nr. 54/2007,(Anm.: Z 3 und 4 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 54/2007) in der jeweils geltenden Fassung nicht berührt.
4. (4) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für die Ausübung der Jagd und der Fischerei. Nicht als Ausübung der Jagd oder der Fischerei gelten
 1. die Haltung und Ausbildung von Tieren, die zur Unterstützung der Jagd oder der Fischerei eingesetzt werden,
 2. die Haltung von Tieren in Gehegen zu anderen als jagdlichen Zwecken,
 3. die Haltung von Fischen zu anderen Zwecken als der Fischerei.

In Kraft seit 01.01.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at